

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung wählt jede örtliche Volksvertretung ihren Rat und Kommissionen. Die Mitglieder des Rates sollen nach Möglichkeit Abgeordnete sein. In die Kommissionen können auch Mitglieder berufen werden, die nicht Abgeordnete sind.

(2) Der Rat sichert die Entfaltung der Tätigkeit der Volksvertretung und organisiert die Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung in deren Verantwortungsbereich. Er ist der Volksvertretung für seine gesamte Tätigkeit verantwortlich und dem übergeordneten Rat rechenschaftspflichtig. Der Rat ist ein kollektiv arbeitendes Organ.

(3) Die Kommissionen organisieren die sachkundige Mitwirkung der Bürger bei der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretung. Sie kontrollieren die Durchführung der Gesetze, Erlasse, Verordnungen und der Beschlüsse der Volksvertretung durch den Rat und dessen Fachorgane.

*1. Absatz 1 legt fest, daß jede örtliche Volksvertretung zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung ihren Rat und Kommissionen wählt. Diese Organisationsformen ihrer Tätigkeit gewährleisten die Einheit von Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle über die Ergebnisse der Durchführung der gefaßten Beschlüsse. Sie sichern in hohem Maße das Wirken der Volksvertretung als arbeitende Körperschaft.*

Alle Organe, denen die Volksvertretung eigene Teilaufgaben zur verantwortlichen Lösung überträgt, werden von ihr gewählt. Ihre Wahl bedeutet zugleich die Übertragung der notwendigen Vollmachten und Befugnisse zur Ausübung ihrer Tätigkeit. Daraus ergibt sich die volle Verantwortung dieser Organe gegenüber der Volksvertretung, die sie gewählt hat.

Die Mitglieder des Rates sollen nach Möglichkeit Abgeordnete sein. Durch diesen Grundsatz wird festgelegt, daß in aller Regel Abgeordnete der Volksvertretung in die Räte zu wählen sind, die Ausnahme jedoch zugelassen ist. Dadurch ermöglicht die Verfassung, daß im Verlaufe der Wahlperiode eine notwendig werdende personelle